

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 65

DIENSTAG, DEN 19. AUGUST

2025

Inhalt:

	Seite		Seite
Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)	1589	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bärenallee –	1602
Änderung der Benennung einer Verkehrsfläche.	1601	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Soldkampweg –	1602
Gebäudeenergiegesetz (GEG): Aufgabenübertragung an das DIBt.	1601	Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bahrenfeld 73 (Von-Hutten-Straße)	1603
Öffentliche Bekanntmachung über die Auflösung des Kehrbezirks Hamburg Nummer 403	1601	Änderung der Satzung des Statistischen Amts für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –	1603
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung mit § 92 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG)	1601		

BEKANNTMACHUNGEN

Verwaltungsanweisung für die Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Vom 12. August 2025

I.

Es gelten die als Anlagen abgedruckten, mit der Behörde für Finanzen und Bezirke abgestimmten Hamburger Bescheinigungsrichtlinien:

- Anlage A 1 zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG),
- Anlage A 2 zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG).

II.

Ergänzend gilt Folgendes:

1. Zuständig für Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f und 11b EStG ist das Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien.

Für Bescheinigungen gemäß § 10g EStG gilt Folgendes:

- Soweit es sich um Kulturdenkmäler im Sinne von § 4 Absätze 2, 3, 4 und 6 des Denkmalschutzgesetzes

(DSchG) handelt, ist ebenfalls das Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien zuständig.

- Die Bescheinigungen für Bodendenkmäler gemäß § 4 Absatz 5 DSchG in Verbindung mit § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG stellt die Bodendenkmalpflege, Archäologisches Museum Hamburg, aus.
 - Bei Bescheinigungen für schutzwürdige Kulturgüter gemäß § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG entscheidet die Behörde für Kultur und Medien durch die zuständige Fachreferentin bzw. den zuständigen Fachreferenten von Fall zu Fall, welche Dienststelle den Bescheinigungsantrag bearbeitet.
2. Die vorläufige und endgültige Bescheinigung ist von der Leiterin bzw. dem Leiter der jeweiligen Dienststelle, im Verhinderungsfall von seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter schriftlich oder elektronisch auszustellen. Die endgültige Bescheinigung ist erst zu erteilen, wenn die Maßnahme abgeschlossen und das Objekt ein Kulturdenkmal ist.
 3. Wird ein Antrag auf Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG gestellt, so ist zunächst zu prüfen, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zugleich auch Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter (Eigentümerin/Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte/

Erbbauberechtigter) ist. Bei Antragstellung durch Vertreterinnen bzw. durch Vertreter ist die Wirksamkeit der Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

III.

Diese Verwaltungsanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; die Verwaltungsanweisung vom 21. Februar 2017 wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 12. August 2025

Amtl. Anz. S. 1589

Anlage A 1

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7i, 10f und 11b des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalen nach § 7i und § 10f Absatz 1 EStG sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen nach § 10f Absatz 2 und § 11b EStG setzen voraus, dass die steuerpflichtige Person durch eine Bescheinigung des Denkmalschutzamtes der Behörde für Kultur und Medien nachweist, dass die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und nach vorheriger Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien durchgeführt worden sind.

1. Beantragung einer Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen zu beantragen. Für Gebäudeteile, die selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume sind grundsätzlich jeweils eigenständige Bescheinigungen auszustellen. Mehrere selbstständige unbewegliche Wirtschaftsgüter in diesem Sinne liegen vor, wenn ein Gebäude in verschiedenen Nutzungs- und Funktionszusammenhängen steht (zum Beispiel Nutzung teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden Wohnzwecken).

In Fällen von Bauträger- oder Erwerbermodellen und Wohn- und Teileigentumsgemeinschaften kann stattdessen auch eine Gesamtbescheinigung inklusive der Aufteilung auf die einzelnen Teilobjekte ausgestellt werden, soweit die antragstellende Person wirksam von den jeweiligen Erwerberinnen bzw. Erwerbern oder Eigentümerinnen bzw. Eigentümern bevollmächtigt wurde. Ist eine Gesamtbescheinigung erteilt worden, dürfen für diese Erwerberinnen bzw. Erwerber keine Einzelbescheinigungen mehr erteilt werden.

Zur erforderlichen objektbezogenen Aufteilung der begünstigten Aufwendungen vgl. Tz. 5.2.

Die Bescheinigung muss in Textform per Formular oder elektronisch über den hierfür vorgesehenen Online-Dienst von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern bzw. einer wirksam bevollmächtigten Person beantragt werden. An eine Vertretung ist eine Bescheinigung nur zu erteilen, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

2. Voraussetzungen einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 11b EStG

Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1 Denkmaleigenschaft

Die Kriterien für das Vorliegen der Denkmaleigenschaft werden durch das Hamburgische Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142 – DSchG) geregelt.

Das Gebäude oder der Gebäudeteil müssen bereits vor Beginn der Bauarbeiten nach den Vorschriften des DSchG ein Denkmal sein.

Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften für das Baudenkmal oder den Teil eines Denkmalsbereichs/einer geschützten Gesamtanlage innerhalb des zwölfjährigen Begünstigungszeitraums der §§ 7i und 10f EStG, entfällt die steuerliche Begünstigung ab dem Kalenderjahr, das dem Zeitpunkt des Wegfalls der Denkmaleigenschaft folgt.

Der Wegfall der Denkmaleigenschaft ist der zuständigen Finanzbehörde vom Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien mitzuteilen.

2.2 Erforderlichkeit der Aufwendungen

Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalsbereichs/einer geschützten Gesamtanlage, die keinen eigenen Denkmalwert haben, müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalsbereichs/der geschützten Gesamtanlage erforderlich sein. Ausnahmsweise sind hierbei auch Maßnahmen im Inneren eines Gebäudes berücksichtigungsfähig, wenn sie unmittelbaren Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes und in der Folge auf das Erscheinungsbild des Denkmalsbereichs/der geschützten Gesamtanlage haben. Maßnahmen im Inneren des Gebäudes haben dann unmittelbaren Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild, wenn sie der Abwehr einer dem äußeren Erscheinungsbild akut drohenden Gefahr dienen und zwingend erforderlich sind, um das Gebäude in seinem äußeren Erscheinungsbild zu erhalten bzw. einer wesentlichen Verschlechterung des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes entgegenzuwirken. Dies kann beispielsweise bei Maßnahmen zur Stabilisierung des Baukörpers der Fall sein, wenn der Baukörper andernfalls einzustürzen droht. Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmal, jedoch außerhalb eines denkmalgeschützten Bereichs/einer geschützten Gesamtanlage, erfüllen die Voraussetzungen des § 7i Absatz 1 Satz 4 EStG nicht.

2.2.1 Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“

Das Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmal erforderlich“ bedeutet, dass es sich um Aufwendungen für die Substanz des Baudenkmal handeln muss, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muss nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmal erforderlich waren.

Wegen des Tatbestandsmerkmals der „Erforderlichkeit“ ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen zu legen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter denkmalpflegerischen

Gesichtspunkten notwendig sein. Die Tatsache, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt wurde, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Baumaßnahmen muss sich aus dem Zustand des Baudenkmals vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig. Dies gilt zum Beispiel für Aufwendungen für Anlagen und Einrichtungen, deren Vorhandensein in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, zum Beispiel Whirlpool, Sauna, Schwimmbad.

Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

2.2.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen, und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals auf Dauer sicherzustellen. Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmals an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse. Dazu können im Einzelfall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten und Badezimmer zählen. Eine Aufzugsanlage kann ausnahmsweise erforderlich sein, wenn das denkmalverträglichste Nutzungskonzept eine solche objektiv erfordert (zum Beispiel Krankenhaus, medizinische Praxis, Altenwohnen); sozial-individuelle Bedürfnisse sind unter den Gesichtspunkten der §§ 7i, 10f und 11b EStG nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen können auch dann berücksichtigt werden, wenn hierdurch ein Abbruch verhindert und die Denkmaleigenschaft erhalten wird.

2.2.3 Merkmal „Erforderlichkeit“ und wirtschaftliche Nutzung

Zum Merkmal der „Erforderlichkeit“ gelten die Ausführungen unter Tz. 2.2.1 entsprechend.

Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessene wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren. Hierzu zwei Beispiele:

- Ein dem Denkmalschutz unterliegendes Dreifamilienhaus ist ohne Umgestaltung nutzbar, trägt sich aber bei dieser Nutzung wirtschaftlich nicht. Hiervon kann beispielsweise ausgegangen werden, wenn Grundsteuer nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 des Grundsteuergesetzes erlassen wird. In diesem Fall sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, die erforderlich sind, um das Gebäude so umzugestalten, dass es wirtschaftlich nutzbar ist, wenn die Umgestaltung aus denkmalpflegerischer Sicht vertretbar ist.
- Ein dem Denkmalschutz unterliegendes Dreifamilienhaus ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten

ohne Umgestaltung nutzbar. Eine Umgestaltung in sechs Wohnungen ist aus denkmalpflegerischer Sicht zwar vertretbar. In diesem Fall sind die Aufwendungen zu dieser Umgestaltung des Gebäudes jedoch nicht zur sinnvollen Nutzung im Sinne der §§ 7i, 10f und 11b EStG erforderlich.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nicht nutzungsfähig (zum Beispiel Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

Die laufende Unterhaltung eines Baudenkmals ist keine Baumaßnahme.

Laufende (jährlich) wiederkehrende Unterhaltungskosten wie Wartungskosten für Heizungsanlagen oder Reinigungskosten für Teppichböden und Ähnliches sind nicht bescheinigungsfähig. Besondere denkmalbedingte Pflege- und Unterhaltungskosten wie die restauratorische Wartung oder Reinigung von Skulpturen oder einer Innendekoration beziehungsweise Renovierung einer Stuckdecke sind bescheinigungsfähig.

2.3 Vorherige Abstimmung

Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit dem Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien abgestimmt worden sein. Die Abstimmung mit dem Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien (d. h. die Zustimmung) kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens oder parallel zu einem Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

2.3.1 Fehlende vorherige Abstimmung

Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, dass ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, zu dem das Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien bestätigt hat, dass das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt, und die Baumaßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Werden in diesem Zusammenhang auch Baumaßnahmen durchgeführt, die nicht den mit dem Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. des Denkmalpflegeplans erfolgten Abstimmungen entsprechen, sind diese (insoweit) nicht bescheinigungsfähig. Sollten derartige Baumaßnahmen die denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. den Denkmalpflegeplan im Ergebnis konterkarieren (so dass zum Beispiel die Denkmaleigenschaft als solche verloren geht), können sie im Einzelfall dazu führen,

dass selbst die Durchführung der im Vorfeld nach Maßgabe der denkmalpflegerischen Zielsetzungen bzw. des Denkmalpflegeplans durchgeführten Baumaßnahmen nicht mehr bescheinigungsfähig sind. Wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, ist die Bescheinigungsbehörde befugt, die Bescheinigung gemäß § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) zurückzunehmen oder gemäß § 49 HmbVwVfG zu widerrufen.

2.3.2 Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung zwischen den Beteiligten ist mit allen erheblichen Daten in Textform festzuhalten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, empfiehlt es sich, bei der Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen, die Bauherrin bzw. den Bauherren darauf hinzuweisen, dass nur die abgestimmten Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen und dass jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, sowie zu bestimmen, dass bei der Endabrechnung der Maßnahme die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Belege einschließlich der detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen der Handwerkerinnen bzw. Handwerker vorzulegen sind. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen vorbehalten.

Erfüllen nicht alle vorgesehenen Baumaßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung, soll die Bauherrin bzw. der Bauherr von der Bescheinigungsbehörde im Rahmen der Abstimmung darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Es ist empfehlenswert, die Bauherrin bzw. den Bauherrn in Textform darauf hinzuweisen, dass bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung keine Bescheinigung gemäß § 7i EStG erteilt wird.

2.3.3 Zusicherung nach § 38 HmbVwVfG

Um der Bauherrin bzw. dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kommt die Zusicherung nach § 38 HmbVwVfG in Betracht. Die Bauherrin bzw. der Bauherr hat die Tatbestände, für die er bzw. sie die Bescheinigung begehrt, genau anzugeben, beispielsweise nach Gewerken oder Bauteilen. Unter Hinweis auf § 38 HmbVwVfG ist die Bauherrin bzw. der Bauherr zu verpflichten, bei unvorhergesehenen Bauabläufen unverzüglich die Bescheinigungsbehörde zu benachrichtigen. Die Zusicherung hat den Hinweis an die Bauherrin bzw. den Bauherrn zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten im Sinne der §§ 7i, 10f und 11b EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen. Eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben (§ 89 Absätze 2 bis 7 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Steuer-Auskunftsverordnung).

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 7i Absatz 2 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die erhöhten Absetzungen in Anspruch zu nehmen.

3. Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

3.1 Zuständigkeit für die steuerrechtliche Abgrenzung

Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten und Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vergleiche Tz. 3.3 und 3.9) nimmt die Finanzbehörde vor.

3.2 Tatsächlich angefallene Aufwendungen

Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Denkmaleigentümerin bzw. des Denkmaleigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich beschäftigter Personen, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbausubstanz. Nicht entscheidend ist, ob die Aufwendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören. Die Kosten für Architektenleistungen sind bescheinigungsfähig, soweit sie einer begünstigten Maßnahme zuzurechnen sind. Skonti, anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten.

3.3 Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer und weitere Anschaffungsnebenkosten

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören grundsätzlich auch die Gemeinkosten. In Bauträgerfällen gehören zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch die sogenannten Funktionsträgergebühren (zum Beispiel Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vergleiche im Einzelnen BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl I S. 546) sowie der Gewinnaufschlag des Bauträgers. Außerdem gehören die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Die Entscheidung, ob diese Aufwendungen zum Beispiel den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder den sofort abziehbaren Werbungskosten zuzurechnen sind, obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Werden Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer oder weitere Anschaffungsnebenkosten nicht bescheinigt, ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zusätzlich gehören zu den begünstigten Aufwendungen Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren,

Gewinnaufschläge der Bauträgerin bzw. des Bauträgers, die Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten. Davon ist jedoch nur der Anteil begünstigt, der nach den Feststellungen der Finanzbehörde zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

Zur hieraus folgenden Prüfverpflichtung der Finanzbehörde siehe Tz. 6.2.

3.4 Sinnvolle Umnutzung

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines Gebäudes, dessen ursprünglicher oder früherer Verwendungszweck nicht mehr zeitgemäß oder nicht mehr realisierbar ist (zum Beispiel infolge des Strukturwandels in Gewerbe, Landwirtschaft oder Industrie), sind ausnahmsweise bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften grundsätzlich erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich (vgl. Tz. 2.2.3) und die Umnutzung unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten angemessen ist.

Das setzt in der Regel voraus, dass

- die Umnutzungsplanung im Detail denkmalfachlich abgestimmt wurde,
- die vorhandene statische Konstruktion erhalten bleibt, zum Beispiel das tragende Mauerwerk, die Ständer und die Balkenlagen,
- die nutzungsbedingten Einbauten leicht reversibel ausgeführt werden, um eine spätere Rückführung auf den originalen Zustand zu ermöglichen; in der Regel liegt dies nicht vor, zum Beispiel beim Ersatz einer Holzdecke durch eine Betondecke, die beim Einbau und beim Entfernen erhebliche Eingriffe in die Denkmalsubstanz erfordert und auch eine Änderung der Statik bewirkt, wenn der Ersatz nicht aus statischen Gründen erforderlich ist,
- die nutzungsbedingten Eingriffe in das Baudenkmal, zum Beispiel Fensteröffnungen, Türöffnungen, unter Ausnutzung von baurechtlichen Ausnahmen und Befreiungen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden,
- die neue Nutzung sinnvoll ist, das heißt die Ausnutzung des Baukörpers, der Räume und Flächen sich der Denkmaleigenschaft des Gebäudes unterordnet,
- die Denkmaleigenschaft nicht wesentlich berührt wird.

Führen solche Aufwendungen steuerrechtlich zu einem Neubau im bautechnischen Sinne, ist die Bescheinigung insoweit dennoch bindend für die Finanzbehörde (vgl. Tz. 6.1). Ein Neubau im bautechnischen Sinne liegt vor, wenn die eingefügten Neubauteile dem Gesamtgebäude das Gepräge geben. Das ist dann der Fall, wenn die tragenden Gebäudeteile (zum Beispiel Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion) in überwiegendem Umfang ersetzt werden.

Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (siehe Tz. 5.2).

3.5 Wiederherstellung

Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von ver-

bliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes, zum Beispiel die Außenmauern, weitgehend erhalten sind und bleiben, also die Denkmaleigenschaft nicht in Frage gestellt wird.

Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (zum Beispiel Fassaden, Decken, Dachreiter, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.

Ist zum Beispiel nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiederrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes nicht begünstigt. Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

3.6 Wiederaufbau und völlige Neuerrichtung

Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Baudenkmals sowie eine völlige Neuerrichtung eines Denkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

3.7 Denkmalrest

Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt, und ist nur der verbleibende Gebäuderest weiterhin ein Baudenkmal, können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, zum Beispiel der Außenmauern, erforderlich waren. Die Aufwendungen für die Entkernung – Zerstörung der Denkmalsubstanz – und die neuen Inneneinbauten können regelmäßig nicht bescheinigt werden. Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Baudenkmalqualität) wesentlich waren, zum Beispiel auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.

3.8 Neue Gebäudeteile

Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, zum Beispiel Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Hierunter fallen zum Beispiel neuerrichtete Balkone, Terrassen und Wintergärten.

Ausnahmen sind nur denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind. Entsprechendes gilt für Ausbauten, zum Beispiel des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.

Aufwendungen für Nutzungserweiterungen können nur bescheinigt werden, wenn dies entsprechend begründet wird (vgl. Tz. 5.2). Entsteht durch die Baumaßnahme ein steuerrechtlich selbstständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel ein getrennt vom Baudenkmal errichtetes Gebäude, sind die Aufwendungen nicht nach den §§ 7i, 10f oder 11b EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt der Finanzbehörde.

3.9 Neue Stellplätze und Garagen

Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig, es sei denn, die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage ist aus denkmalpflegerischen Gründen innerhalb des Baudenkmal nicht angemessen und aus baurechtlichen Gründen für die beabsichtigte sinnvolle Nutzung unerlässlich und zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmal erforderlich. Auch in diesen Fällen kommt eine Vergünstigung für solche Aufwendungen nur in Betracht, wenn sie steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten des Baudenkmal gehören. Entsteht durch die Baumaßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirtschaftsgut, zum Beispiel eine getrennt vom Baudenkmal errichtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen nicht nach §§ 7i und 10f EStG begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtlichen Zuordnung der Aufwendungen obliegt den Finanzbehörden.

Entsprechendes gilt für Zahlungen zur Ablösung einer Stellplatzverpflichtung.

Werden Garagen oder Stellplätze in einem Baudenkmal eingerichtet, zum Beispiel in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmal unerlässlich sind.

3.10 Nicht übliche Anlagen, Einrichtungen und bewegliche Einrichtungsgegenstände

Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Gebäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbegründenden Merkmalen zählen. Dazu gehören nicht Schwimmbecken innerhalb und außerhalb des Gebäudes, Sauna, Bar, Kegelbahn, Alarmanlagen sowie offener Kamin oder Kachelofen, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist. Nicht bescheinigungsfähig sind in der Regel Aufwendungen für bewegliche Einrichtungsgegenstände, zum Beispiel Ausstellungsvitrinen und Ähnliches, Lautsprecher und Rundfunkanlagen (zum Beispiel für Cafés, Gaststätten usw.), Möbel, Regale, Lampen, Lichtleisten, Spiegel, Gardinenleisten, Teppiche und Teppichböden – sofern sie nicht auf den Rohfußboden verlegt oder aufgeklebt sind –, Waschmaschinen, auch wenn sie mit Schrauben an einem Zementsockel befestigt sind, und Einbaumöbel.

3.11 Historische Ausstattung, Außenanlagen sowie Erschließungskosten

Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierungen, Balustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mauern usw. sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören. Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für Außenanlagen wie zum Beispiel Hofbefestigungen, Rasenanlagen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Baudenkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsaufwand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden. § 10g EStG bleibt unberührt.

Erschließungskosten wie zum Beispiel Aufwendungen für den Anschluss des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung und die Abwasserleitungen sowie die Gebühren für die Herstellung des Kanalanschlusses gehören zu den im Grundsatz begünstigten Herstellungskosten des Gebäudes. Andere Erschließungskosten, wie zum Beispiel Straßenanliegerbeiträge im Sinne der §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuchs (BauGB), Beiträge für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen nach dem Kommunalabgabengesetz, Kanal- und Sielbaubeiträge, gehören zu den nicht begünstigten nachträglichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

3.12 Translozierung

Die Aufwendungen für die Translozierung eines Baudenkmal können nur bescheinigt werden, wenn die Eigenschaft als Baudenkmal auch nach der Translozierung erhalten bleibt.

3.13 Photovoltaikanlagen

Die Kosten für die Anschaffung und Installation von Photovoltaikanlagen sind nicht begünstigt, weil sie nach geltender Verwaltungsauffassung – anders als Solarthermieanlagen – ertragsteuerlich keine Gebäudebestandteile, sondern selbstständige Wirtschaftsgüter darstellen. Das gilt auch für dachintegrierte Photovoltaikanlagen (zum Beispiel in Form von Solardachziegeln) in Bezug auf die auf das Photovoltaikmodul entfallenden Kosten; die auf die Dachkonstruktion entfallenden Kosten sind hingegen begünstigungsfähig, sofern die Maßnahmen an der Dachkonstruktion zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich waren.

Beispiel:

Nach jahrelangem Leerstand erwägt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer in ein dem Denkmalschutz unterliegendes Wohn- und Geschäftshaus den Einbau einer Wärmepumpe, welche er durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach energetisch betreiben möchte. In diesem Fall sind die Aufwendungen für den Einbau der Wärmepumpe bescheinigungsfähig, weil Aufwendungen für eine Heizungsanlage zu einer sinnvollen Nutzung erforderlich sind (vgl. Tz. 2.2.2) und diese kein selbstständiges Wirtschaftsgut, sondern einen unselbstständigen Gebäudebestandteil darstellt; die Aufwendungen für die Photovoltaikanlage sind hingegen nicht bescheinigungsfähig.

4. Gebäude, das allein kein Baudenkmal, aber Teil eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage ist (§ 7i Absatz 1 Satz 4, § 11b Absatz 1 Satz 2 EStG)

Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage, die keinen eigenen Denkmalwert haben, können nur bescheinigt werden, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage erforderlich sind. Ist nur der öffentliche Straßenraum als Erscheinungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb des Gebäudes, zum Beispiel der Einbau eines Bades, nicht bescheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer sinnvollen Nutzung dienen. Bescheinigungsfähig sind allerdings Aufwendungen für Baumaßnahmen, die für die Standsicher-

heit des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes erforderlich sind. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem den Denkmalbereich/die geschützten Gesamtanlage störenden Gebäude sind dann bescheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmalschutzrechtlichen Auflagen unterliegt, die Maßnahmen diese Auflagen erfüllen und zu Mehraufwendungen im Vergleich zum Fall ohne die denkmalschutzrechtlichen Auflagen führen. Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verlorengegangenen oder beseitigten Denkmals sowie eine völlige Neuerrichtung eines Denkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

5. Erstellung der Bescheinigung

5.1 Anerkannte Aufwendungen

Nach Prüfung bescheinigt die zuständige Bescheinigungsbehörde den Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind bzw. die nach Art und Umfang zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage erforderlich sind und die in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind.

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem von der antragstellenden Person zu erstellenden Verzeichnis der Rechnungen zu kennzeichnen.

5.2 Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung ist objektbezogen. Sie muss die genaue Bezeichnung des Baudenkmals oder des Teils des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage sowie den Namen und die Adresse der Gebäudeeigentümerin bzw. des Gebäudeeigentümers oder der Bauherrin bzw. des Bauherrn und die auf sie bzw. ihn entfallenden Aufwendungen enthalten (vgl. Tz. 7.1). Bei einer Vertreterin bzw. einem Vertreter ist deren bzw. dessen wirksame Vertretungsbefugnis zu prüfen, bevor die Bescheinigung für die vertretene Person ausgestellt wird.

Bei Umnutzungen (vgl. Tz. 3.4) und Nutzungserweiterungen (vgl. Tz. 3.8) ist der rechtfertigende Ausnahmetatbestand zu erläutern.

Betreffen Baumaßnahmen mehrere Einzelobjekte, für die jeweils selbständige Bescheinigungen auszustellen sind (beispielsweise mehrere Eigentumswohnungen in einem Gesamtobjekt), – vgl. Tz. 1 –, oder für die eine Gesamtbescheinigung ausgestellt wird und die Aufteilung in einer Anlage beigefügt ist, ist die Zuordnung der Gesamtaufwendungen grundsätzlich nach den vorgelegten Aufteilungsschlüsseln vorzunehmen, sofern diese nach rein wirtschaftlichen Kriterien erfolgten. Andernfalls sind die Gesamtaufwendungen nach den folgenden Grundsätzen auf die Einzelobjekte aufzuteilen:

- Die das Gesamtgebäude (= Gemeinschaftseigentum, zum Beispiel tragende Elemente, Fassade, Dach, Treppenhaus) betreffenden Kosten sind den eigenständigen Gebäudeteilen jeweils anteilig nach dem Verhältnis der Nutzflächen zuzuordnen.
- Aufwendungen, die nicht das Gesamtgebäude betreffen, sind ebenfalls im Nutzflächenverhältnis aufzuteilen, soweit die Ausstattung der einzelnen Gebäudeteile identisch ist (zum Beispiel vergleichbare Fliesen, Bodenbeläge, Sanitärinstalla-

tionen). Weichen die Ausstattungsmerkmale (zum Beispiel auf Grund von Sonderwünschen der Eigentümer) – voneinander ab oder betreffen Baumaßnahmen nur eine Wohnung (zum Beispiel im Falle eines Dachgeschossausbaus), ist eine direkte Zuordnung zum Einzelobjekt vorzunehmen.

In Fällen, in denen die Bauträgerin bzw. der Bauträger die einzelnen Eigentumseinheiten zu unterschiedlichen Quadratmeterpreisen veräußert, kann eine abweichende Aufteilung in Betracht kommen.

Gesamtaufwendungen sind die der Bauträgerin bzw. dem Bauträger in Rechnung gestellten und an die Erwerberin bzw. den Erwerber weitergegebenen Kosten für Baumaßnahmen.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen sind der Beginn und das Ende der Baumaßnahmen in die Bescheinigung aufzunehmen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der antragstellenden Person auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin bzw. der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr bzw. ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr bzw. ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

In die Bescheinigung ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, als Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG oder zu den Herstellungskosten, zu den Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten.“

5.3 Zuschüsse

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln gewährt hat. Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 7i Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 der Verordnung über Mitteilung an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)).

6. Bindungswirkung der Bescheinigung

6.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheids mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebescheide gemäß § 171 Absatz 10 in Verbindung mit § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO. Die Bescheinigungen binden die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. Die verbindlichen Fest-

stellungen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbestände des Denkmalrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

Das Bescheinigungsverfahren umfasst deshalb die Prüfung:

- a) ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist und die Voraussetzungen nach Tz. 2.1 erfüllt sind,
- b) ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang
 - aa) zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,
 - bb) bei einem Gebäude, das Teil eines Denkmalbereichs/einer geschützten Gesamtanlage ist, zur Erhaltung des denkmalpflegerisch schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der geschützten Gesamtanlage erforderlich waren,
- c) ob die Arbeiten vor Beginn und bei Planungsänderungen vor Beginn der geänderten Vorhaben mit dem Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien abgestimmt waren,
- d) in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,
- e) ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gezahlt worden sind,
- f) ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gezahlt werden (vergleiche Tz. 5.3).

Die Bauherrin bzw. der Bauherr ist darauf hinzuweisen, dass die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn die zuständige Finanzbehörde die ihr obliegende Prüfung der weiteren, steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat (vgl. Tz. 5.2).

Ist die Bescheinigung aus Sicht der Finanzbehörde für Baumaßnahmen erteilt worden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten (beispielsweise bei fehlendem Hinweis auf das Prüfungsrecht des Finanzamtes). Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, der Finanzbehörde die Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung mitzuteilen (§ 4 MV). Bescheinigungen, die nach dem 31. Dezember 2020 erteilt worden und offensichtlich rechtswidrig sind, binden die Finanzbehörden nicht; eines Remonstrationsverfahrens bedarf es insoweit nicht. Eine Bescheinigung ist offensichtlich rechtswidrig, wenn an dem Verstoß der streitigen Maßnahme/Bescheinigung gegen formelles oder materielles Recht vernünftigerweise kein Zweifel besteht und sich deshalb die Rechtswidrigkeit aufdrängt; ein besonders schwerwiegender Fehler ist – anders als bei § 44 HmbVwVfG

- nicht erforderlich. Von einer offensichtlichen Rechtswidrigkeit ist insbesondere auszugehen, wenn
- offensichtlich eine Rechtsgrundlage für die Erteilung der Bescheinigung fehlt oder
- die bzw. der Begünstigte die Bescheinigung durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren (zum Beispiel Bescheinigung von Baumaßnahmen, die ohne vorherige Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind).

Soweit diese Richtlinie Beispiele für die Regelung bestimmter Fallgestaltungen vorgibt, handelt es sich um Regelbeispiele, die der Erläuterung von Inhalt, Zweck und Zielsetzung der Richtlinien dienen. Eine im Einzelfall abweichende Sachbehandlung durch die Bescheinigungsbehörde kann durch besondere denkmalbedingte Umstände gerechtfertigt sein.

6.2 Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung vom Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Herstellungskosten oder den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Absatz 1 Satz 5 EStG des Gebäudes, zu den sofort abziehbaren Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand, oder zu den nicht abziehbaren Kosten gehören,
- c) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- d) ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder – bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden – wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
- e) in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen, die Verteilung von Erhaltungsaufwand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können,
- f) in welcher Höhe Gemeinkosten, Funktionsträgergebühren, Gewinnaufschläge, Grunderwerbsteuer sowie weitere Anschaffungsnebenkosten angefallen sind und in welcher Höhe diese auf die begünstigten Maßnahmen entfallen.

7. Nachweis der entstandenen Aufwendungen

7.1 Rechnungsbelege und Gebühren

Die Bescheinigung ist in Textform per Formular oder elektronisch über den hierfür vorgesehenen Online-Dienst zu beantragen.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen sind von der antragstellenden Person vollständig nach Gewerken geordnet entsprechend dem Vordruck bzw. der entsprechenden Maske des Online-Dienstes aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen sowie zum Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahme zu tätigen. Außerdem muss aus den Angaben hervorgehen, welche der Rechnungen und in welcher Höhe Aufwendungen aus zusammengefassten Rechnungen auf Außenanlagen entfallen und welcher Art diese Außenanlagen sind.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Kassenzettel müs-

sen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Werkvertrag, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg), die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnungen nachweisen, vorbehalten.

Ist die Vorlage der Schlussrechnungen wegen der Insolvenz der Bauträgerin bzw. des Bauträgers nicht möglich, kann die Bescheinigung nur erteilt werden, wenn die begünstigten Aufwendungen einzeln nach Gewerken durch ein von der Erwerberin bzw. dem Erwerber vorzulegendes Gutachten einer bzw. eines Bausachverständigen nachgewiesen werden und die Erwerberin bzw. der Erwerber die Insolvenz der Bauträgerin bzw. des Bauträgers glaubhaft macht. Der an die Bauträgerin bzw. den Bauträger gezahlte Kaufpreis bildet die Obergrenze der bescheinigungsfähigen Aufwendungen. Pauschalrechnungen von Handwerkerinnen bzw. Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen, Original-Angebot und Original-Kalkulation vorbehalten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, ob die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

7.2 Nachweis bei Durchführung durch Bauträgerinnen bzw. Bauträger, Bautreuerinnen bzw. Baubetreuer oder Generalunternehmerinnen bzw. Generalunternehmer

Bei Bauherrinnen bzw. Bauherren oder Erwerberinnen bzw. Erwerbern, die eine Bauträgerin bzw. einen Bauträger, eine Baubetreuerin bzw. einen Baubetreuer oder eine Generalunternehmerin bzw. einen Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn die antragstellende Person die spezifizierten Rechnungen der Handwerkerinnen bzw. Handwerker, Subunternehmerinnen bzw. Subunternehmer und Lieferantinnen bzw. Lieferanten an die Bauträgerin bzw. den Bauträger oder Ähnliche sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für deren bzw. dessen eigene Leistungen vorlegt. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und Original-Kalkulation vorbehalten.

8. Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist nach Maßgabe der §§ 1 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes (DSchGebO) vom 14. Dezember 2010 in Verbindung mit Nummer 3 der Anlage zur DSchGebO gebührenpflichtig.

Die Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Die angefallenen Gebühren sind, sofern das Objekt zur Einkunftserzielung genutzt wird, als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar.

Anlage A 2

Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 10g des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen für Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG), setzt eine Bescheinigung der zuständigen Bescheinigungsbehörde gemäß Ziffer II.1 dieser Verwaltungsanweisung voraus.

1. Bescheinigungsverfahren

Die Bescheinigung, die objektbezogen ist, muss die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Kulturguts im Sinne der Tz. 2 in Textform per Formular oder elektronisch über den hierfür vorgesehenen Online-Dienst beantragen. Die Bescheinigung hat dem Muster (Anlage 3) zu entsprechen. Eine Zusammenfassung mit anderen Bescheinigungen ist nicht möglich. An eine Vertretung kann eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn eine wirksame Vertretungsbefugnis vorliegt.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu prüfen,

1. ob die Maßnahmen

- a) an einem Kulturgut im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG durchgeführt worden sind (vgl. Tz. 2),
- b) erforderlich waren (vgl. Tz. 3),
- c) in Abstimmung mit der Bescheinigungsbehörde durchgeführt worden sind (vgl. Tz. 4),

2. in welcher Höhe Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind (vgl. Tz. 5),

3. inwieweit Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch die für Denkmalpflege oder das Archivwesen zuständige Behörde bewilligt worden sind oder nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt werden (vgl. Tz. 6).

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Es handelt sich hierbei um einen Verwaltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides, an den die Finanzbehörden im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs gebunden sind (§ 171 Absatz 10 in Verbindung mit § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO)). Ist jedoch aus Sicht der Finanzbehörde offensichtlich, dass die Bescheinigung für Maßnahmen erteilt worden ist, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, das heißt, sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung nach Maßgabe des § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bitten. Die Bescheinigungsbehörde ist verpflichtet, dem Finanzamt von der Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung Mitteilung zu machen (§ 4 der Verordnung über Mitteilung an die

Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV)).

Die bescheinigten Aufwendungen können steuerrechtlich jedoch nur berücksichtigt werden, wenn auch die weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen, die durch die zuständige Finanzbehörde geprüft werden, vorliegen (vgl. Tz. 7).

Auf das Prüfungsrecht der Finanzbehörden ist in der Bescheinigung zwingend hinzuweisen.

Um der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer frühzeitig Klarheit über den Inhalt der zu erwartenden Bescheinigung zu geben, kann die Bescheinigungsbehörde bereits eine Zusicherung nach § 38 Hmb-VwVfG über die zu erwartende Bescheinigung geben. Eine verbindliche Auskunft über die voraussichtliche Bemessungsgrundlage der Steuervergünstigung kann nur die zuständige Finanzbehörde bei Vorliegen einer Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzbehörden geben (§ 89 Absätze 2 bis 7 AO in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Steuer-Auskunftsverordnung).

Die Zusicherung hat den Hinweis zu enthalten, dass allein die zuständige Finanzbehörde prüft, ob steuerlich begünstigte Aufwendungen für Herstellungs- oder Erhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 10g EStG oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Die Zusicherung ist keine Bescheinigung im Sinne des § 10g Absatz 3 EStG. Sie ist nicht zur Vorlage geeignet, um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen.

2. Kulturgüter im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 EStG

2.1 Prüfungsumfang der Bescheinigungsbehörde

Die zuständige Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass

- das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den Vorschriften des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes ein Baudenkmal/Kulturdenkmal ist,
- Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den Vorschriften des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,
- die gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlage, die kein Gebäude oder Gebäudeteil ist, nach dem Hamburgischen Denkmalschutzgesetz unter Schutz steht,
- Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive
 - sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie der steuerpflichtigen Person befinden oder
 - als nationales Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes nach § 7 Absatz 1 des Kulturschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914) eingetragen sind und
 - ihre Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt.

2.1.1 Begriffsbestimmungen

Unter den Begriffen Denkmalbereich/Gesamtanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind alle Begriffe zu verstehen, die nach § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 5. April 2013 (Hmb-GVBl. S. 142 – DSchG) als solche gelten. Diese können auch aus Gebäuden oder Gebäudeteilen bestehen, die für sich allein nicht die Voraussetzung für ein Baudenkmal erfüllen. Es handelt sich dabei um Gruppen räumlich, architektonisch oder funktionell aufeinander bezogener Gebäude und Außenräume. Dazu gehören zum Beispiel denkmalgeschützte Ortsgrundrisse, Straßen-, Platz- und Ortsbilder.

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, Alleen sowie sonstige Zeugnisse der Garten- und Landschaftsgestaltung, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerische Anlage einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (zum Beispiel Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, Anlagen zur Wasserregulierung, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen). Vgl. § 4 Absatz 4 DSchG. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Richtlinien sind bauliche Anlagen im Sinne der Hamburgischen Bauordnung, die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (zum Beispiel Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, zum Beispiel Ruinen oder sonstige übriggebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den sonstigen Anlagen gehören zum Beispiel Bodendenkmale oder technische Einrichtungen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Mobiliar muss die Voraussetzungen des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG erfüllen. Zum Mobiliar gehört das bewegliche Inventar eines Gebäudes, wie zum Beispiel Teppiche, Tapisserien, Musikinstrumente, Bibliotheken, Waffen sowie einzelne Werke der bildenden und angewandten Kunst. Es kann sich zum Beispiel um das Mobiliar berühmter Persönlichkeiten aus Kunst, Literatur und Politik handeln.

Kunstgegenstände sind Werke der bildenden Kunst (zum Beispiel Gemälde, Grafik), der Bildhauerkunst (zum Beispiel Skulpturen) und angewandten Kunst (zum Beispiel Uhrmacherwerke, Gold- und Silberschmiedearbeiten).

Kunstsammlungen sind eine Gesamtheit von Gegenständen, die zielgerichtet unter einer Themenstellung systematisiert zusammengeführt wurden, aus künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Prinzipien zusammengetragen wurden und die mehr als nur die Summe ihrer einzelnen Bestandteile darstellen und dadurch einen besonderen Wert gewinnen (Definition der Kultusministerkonferenz). Kunstsammlungen in diesem Sinne umfassen Kunstgegenstände im vorgenannten Sinn.

Wissenschaftliche Sammlungen umfassen Gegenstände, die nach wissenschaftlichen Interessen unter bestimmten Gesichtspunkten zusammengestellt sind. Hierzu zählen zum Beispiel ethnographische, historische, numismatische oder naturwissenschaftliche Sammlungen.

2.1.2 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 3 EStG

Gebäude, Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche oder sonstige Anlagen müssen Denkmal oder Teil eines

Denkmals im Sinne des § 4 DSchG sein. Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung durch die Denkmalschutzvorschriften innerhalb des 10-jährigen Begünstigungszeitraumes des § 10g EStG, ist dies der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen (§ 4 MV).

Bei Wegfall der Denkmaleigenschaft ist eine steuerliche Begünstigung ab dem Kalenderjahr, das dem Zeitpunkt des Wegfalls der Denkmaleigenschaft folgt, ausgeschlossen.

2.1.3 Unterschutzstellung von Kulturgütern im Sinne des § 10g Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EStG

Ist das Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder ein Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen, braucht nicht bescheinigt zu werden, dass sich das Kulturgut seit mindestens 20 Jahren im Familienbesitz befindet. Mit der Eintragung steht fest, dass die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Zur Familie sind alle Angehörigen im Sinne des § 15 AO zu rechnen; es kann sich aber auch um eine Familienstiftung handeln.

2.2 Zugänglichmachung

Für alle Kulturgüter ist ferner nach entsprechender Vorlage einer textlichen Erklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zu bescheinigen, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Ein den Verhältnissen entsprechendes Zugänglichmachen ist gegeben, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der zuständigen Bescheinigungsbehörde mitteilt, es bestehe die Möglichkeit, Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit den Zutritt zu gestatten. Bewegliche Kulturgüter werden der Öffentlichkeit auch durch Leihgaben anlässlich von Ausstellungen oder wissenschaftlichen Arbeiten zugänglich gemacht. Stehen dem Zugang zwingende Gründe (zum Beispiel konservatorische Gründe) entgegen, sind auch diese zu bescheinigen.

3. Erforderlichkeit der Maßnahmen

3.1 Inhalt der Bescheinigung

Es ist zu bescheinigen, dass die durchgeführte Maßnahme nach Art und Umfang

- a) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Erhaltung als Baudenkmal,
- b) bei Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Teil eines Denkmalbereichs/der Gesamtanlage sind, zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs/der Gesamtanlage,
- c) bei anderen Kulturgütern zu ihrer Erhaltung

nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege, des Archivwesens oder anderer öffentlich-rechtlicher Schutz- und Erhaltungsverpflichtungen erforderlich waren.

Zur Erhaltung des Kulturguts erforderliche Maßnahmen sind solche, die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer im Rahmen der Erhaltungspflicht zum Beispiel nach § 7 DSchG durchführen muss. Die Versicherung des Kulturguts gehört nicht hierzu. Es reicht nicht aus, dass die Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen zur Erhaltung des schutzwürdigen Zustands, zum Beispiel auch zur Abwendung von Schäden, oder zur Wiederherstellung eines solchen Zustands notwendig

sein. Maßnahmen, die ausschließlich durch das Zugänglichmachen des Kulturguts für die Öffentlichkeit veranlasst werden (zum Beispiel Errichtung eines Kassenhäuschens oder Besucherparkplatzes), gehören nicht dazu. Aufwendungen hierfür (zum Beispiel auch Lohnkosten für Aufsichtspersonal) können nur mit den Einnahmen aus der Nutzung des Kulturguts verrechnet werden.

3.2 Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“

An einem Gebäude oder Gebäudeteil sind auch Maßnahmen bescheinigungsfähig, die zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Maßnahmen

- die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen,
- erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wiederherzustellen oder zu ermöglichen, und
- geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals sicherzustellen (vgl. dazu auch Tz. 3.8 und 3.9 der Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung des § 7i EStG).

4. Abstimmung der Maßnahmen

Es muss mit allen erheblichen Daten bescheinigt werden, dass die Maßnahmen vor Beginn ihrer Ausführung mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind. Die Abstimmung kann auch innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die nachträglich ausgesprochene Erlaubnis für Veränderungen an einem Kulturgut kann das Erfordernis der vorherigen Abstimmung nicht ersetzen. Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, selbst dann, wenn sich das Ergebnis als kulturgutverträglich darstellt.

Wird erst im Verlauf der Maßnahme erkennbar, dass ein Kulturgut vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, zu dem die Bescheinigungsbehörde bestätigt hat, dass das Kulturgut den öffentlich-rechtlichen Bindungen unterliegt, und die Maßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sind.

Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt werden (zum Beispiel laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen).

Soll von den abgestimmten Maßnahmen abgewichen werden, bedarf dies einer erneuten vorherigen Abstimmung. Werden die Maßnahmen nicht in der abgestimmten Art und Weise durchgeführt, darf insoweit eine Bescheinigung nicht erteilt werden.

Aus Nachweisgründen sind Zeitpunkt und Inhalt der Abstimmung zwischen den Beteiligten in geeigneter Weise schriftlich oder in Textform festzuhalten. Dabei ist der Eigentümer auf

- die Bedeutung der Abstimmung für die Erteilung einer Bescheinigung,
- die Möglichkeit der Zusicherung nach § 38 HmbVwVfG sowie
- das eigenständige Prüfungsrecht der Finanzbehörden (vgl. Tz. 7)

hinzuweisen. Wird bereits im Rahmen der Abstimmung festgestellt, dass nicht alle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung erfüllen, soll hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

5. Höhe der Aufwendungen

Es können nur tatsächlich angefallene Aufwendungen bescheinigt werden. Dazu gehört nicht die eigene Arbeitsleistung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder die Arbeitsleistung unentgeltlich beschäftigter Personen. Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehören aber die auf begünstigte Maßnahmen entfallenden Lohn- und Gehaltskosten für eigene Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, Material- und Betriebskosten, Aufwendungen für Arbeitsgeräte sowie Gemeinkosten. Im Falle wiederkehrender Pflegemaßnahmen (insbesondere im Zusammenhang mit gärtnerischen Anlagen) ist eine vorherige Abstimmung zwischen Eigentümerin bzw. Eigentümer und der zuständigen Bescheinigungsbehörde einschließlich der Vorlage eines Pflegekonzeptes erforderlich. Dieses hat eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Pflegemaßnahmen (einschließlich einer Beschreibung ihrer Art und jeweiligen Zielrichtung in Bezug auf die Erhaltung des Denkmalwerts), den zeitlichen Aufwand und Umfang sowie die darauf im einzelnen entfallenden Kosten zu beinhalten. Eine Abweichung von den ursprünglich veranschlagten Kosten ist jedoch unschädlich. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme. Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Die Prüfung schließt keine Preis- oder Angebotskontrolle ein.

Alle Rechnungsbeträge aus den detaillierten, nachvollziehbaren und prüffähigen Rechnungen sind von der antragstellenden Person entsprechend dem Vordruck bzw. der entsprechenden Maske im Online-Dienst aufzulisten. Darin sind auch Angaben zum Zahlbetrag und Zahlungsdatum der einzelnen Rechnungen, sowie zum Zeitpunkt der Baumaßnahme zu tätigen.

Erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnungen. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen und weiteren Unterlagen (zum Beispiel Werkvertrag, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg), die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnungen nachweisen, vorbehalten.

Pauschalrechnungen von Handwerkerinnen bzw. Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Angebot, das dem Pauschalvertrag zugrunde liegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Kalkulation verlangt werden. Der Bescheinigungsbehörde bleibt das Recht zur Anforderung von Originalrechnungen, Original-Angebot und Original-Kalkulation vorbehalten. Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahme.

Die Bescheinigungsbehörde hat zu bescheinigen, dass die dem Bescheinigungsantrag zugrunde liegende Maßnahme durchgeführt wurde und die Kosten durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen wurden.

Die eingereichte Rechnungsaufstellung ist zugleich Bestandteil der Bescheinigung (Pflichtanlage). Die

Bescheinigungsbehörde hat darauf die anerkannten Aufwendungen kenntlich zu machen.

Zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen gehört auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer. Soweit die Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig ist, kann die Bescheinigung auf Begehren der antragstellenden Person auf die Nettorechnungsbeträge beschränkt werden. Schuldet die Bauherrin bzw. der Bauherr die Umsatzsteuer aus den von ihr bzw. ihm bezogenen Leistungen nach § 13b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), kann die von ihr bzw. ihm an die Finanzbehörde abgeführte Umsatzsteuer in die Bescheinigung einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung und Zahlung der nach § 13b UStG geschuldeten Umsatzsteuer nachgewiesen ist.

6. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzunehmen, die die für Denkmalpflege oder Archivwesen bzw. das Kulturgut zuständige Behörde der Empfängerin bzw. dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln bewilligt hat. Werden solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung bewilligt, ist diese entsprechend zu ändern (§ 10g Absatz 3 Satz 2 EStG) und der Finanzbehörde Mitteilung hiervon zu machen (§ 4 MV).

7. Prüfungsumfang der Finanzbehörden

Die Finanzbehörden haben zu prüfen,

- a) ob die vorgelegte Bescheinigung von der zuständigen Bescheinigungsbehörde ausgestellt worden ist,
- b) ob die bescheinigte Maßnahme an einem Kulturgut durchgeführt worden ist, das im Eigentum der steuerpflichtigen Person steht,
- c) ob das Kulturgut im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 EStG genutzt worden ist noch Gebäude oder Gebäudeteile zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind,
- d) inwieweit die Aufwendungen etwaige aus der Nutzung des Kulturguts erzielte Einnahmen (vgl. hierzu auch Tz. 3.1) übersteigen,
- e) ob und in welcher Höhe die bescheinigten Aufwendungen Grunderwerbsteuer enthalten und steuerrechtlich dem Kulturgut im Sinne des § 10g EStG zuzuordnen sowie keine Anschaffungskosten sind,
- f) ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
- g) in welchem Veranlagungszeitraum die Steuerbegünstigung erstmals in Anspruch genommen werden kann.

Die Bindungswirkung der durch die Bescheinigungsbehörde ausgestellten Bescheinigung erstreckt sich folglich nicht auf die Punkte, die einer abschließenden Prüfung durch die Finanzbehörde vorbehalten sind.

8. Gebührenpflicht

Die Bescheinigung ist nach Maßgabe der §§ 1 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes (DSchGebO) vom 14. Dezember 2010 in Verbindung mit Nummer 3 der Anlage zur DSchGebO gebührenpflichtig.

Die für die Erteilung der Bescheinigung angefallenen Gebühren gehören nicht zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen.

Änderung der Benennung einer Verkehrsfläche

Im Beschluss der Senatskommission für die Benennung von Verkehrsflächen vom 24. April 2025, veröffentlicht am 23. Mai 2025 im Amtlichen Anzeiger Nummer 40, wurde die Umbenennung der Hindenburgbrücke in Traute-Lafrenz-Brücke beschlossen. Die Benennung wird hiermit korrigiert. Die Brücke verläuft nicht zwischen der Rathausstraße und der Brabandstraße, sondern zwischen der Rathenaustraße und der Brabandstraße.

Hamburg, den 13. August 2025

**Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –**

Amtl. Anz. S. 1601

**Gebäudeenergiegesetz (GEG):
Aufgabenübertragung an das DIBt**

Das Deutsche Institut für Bautechnik ist für die Wahrnehmung der Aufgaben als Registrierstelle gemäß § 98 GEG und als Kontrollstelle nach § 99 Absatz 1 GEG zuständig. Die Aufgabenwahrnehmung als Kontrollstelle bezieht sich nur auf die Überprüfung von Stichproben auf der Grundlage der in § 99 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 GEG geregelten Optionen oder gleichwertiger Maßnahmen, soweit diese Aufgaben elektronisch durchgeführt werden können.

Hamburg, den 7. August 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Amtl. Anz. S. 1601

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auflösung des Kehrbezirks Hamburg Nummer 403**

Der Kehrbezirk Hamburg Nummer 403 im Bereich des Bezirkes HH-Nord ist dauerhaft unbesetzt, wird daher wie folgt endgültig zum 1. September 2025 aufgelöst und aufgeteilt.

Die dazugehörenden Baublöcke werden wie folgt auf die umliegenden Kehrbezirke verteilt:

KB 401

414.002	414.006	414.007	414.008	414.014	414.015	414.018
414.019	414.020	414.021	414.022	414.023		

KB 402

414.003	414.004	414.005	414.009	414.010	414.011	414.012
414.016	414.017	418.001	418.004	418.005		

KB 406

410.021	410.024	412.001	412.002	412.003	412.004	412.005
412.006	412.007	412.009	412.010	412.011	412.012	412.014
414.001						

KB 417

410.023	413.023	413.024	413.026	413.027	413.028	413.030
413.032	413.033	413.034	413.035	413.036	413.037	

Hamburg, den 8. August 2025

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 1601

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 11
des Gesetzes zur Ordnung des
Wasserhaushalts (WHG) in Verbindung
mit § 92 des Hamburgischen
Wassergesetzes (HWaG)**

**Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
zur Einleitung von Niederschlagswasser
in den Blumensandhafen**

Die Firma New MB Energy Gate Hamburg GmbH, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg, hat am 18. Juni 2025, vervoll-

ständig am 30. Juli 2025, bei der zuständigen Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft einen Antrag nach § 8 WHG in Verbindung mit § 11 WHG zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur unbefristeten Einleitung von Niederschlagswasser in den Blumensandhafen gestellt.

Gegenstand der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Einleitung von Niederschlagswasser von 4678 m² Dachfläche und 2310 m² befestigter Fläche.

Das Vorhaben steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Ammoniak-Lagertanks mit einem

Volumen von 80 000 m³ Ammoniak, das dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Daher ist gemäß §11 WHG für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach den Vorschriften ebenfalls über das förmliche Verfahren zu entscheiden.

Auslegung:

Die Unterlagen für die Wasserrechtliche Erlaubnis liegen vom **26. August 2025** bis einschließlich **26. September 2025** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, Zimmer E.01.274, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/anlagenge-nehmung> eingesehen werden.

Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **26. August 2025** bis einen Monat nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **27. Oktober 2025**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am **21. November 2025 ab 13.30 Uhr** in den Räumen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 19. August 2025

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1601

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Bärenallee –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marienthal, Ortsteil 510, belegenen Eckabschrägungen Bärenallee (Flurstück 124 teilweise), Höhe Claudiusstraße liegend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. August 2025

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1602

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Soldkampweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meien-
dorf, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Soldkampweg (Flurstück 684 [2460 m²]), von Saseler Straße bis Island-
straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 214, 22041 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit

können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Managements des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. August 2025

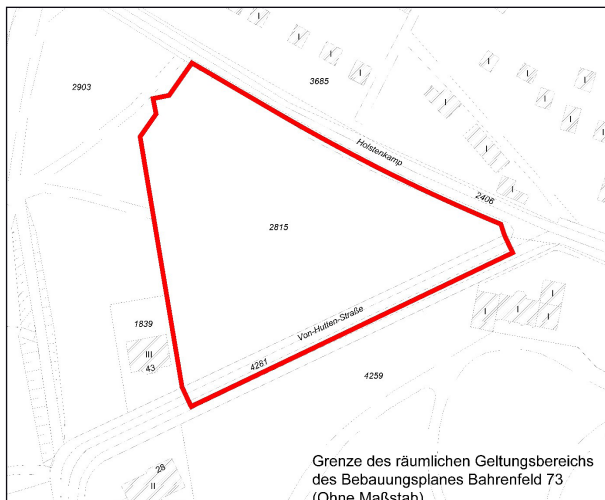
Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1602

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Bahrenfeld 73 (Von-Hutten-Straße)

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), für den Bereich südlich der Straße Holstenkamp, nördlich der Von-Hutten-Straße und östlich von dem Lutherpark im Stadtteil Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteil 216) den bestehenden Bebauungsplan Bahrenfeld 10 vom 1. Juli 1968 zu ändern und den Bebauungsplan Bahrenfeld 73 (Von-Hutten-Straße) aufzustellen (Aufstellungsbeschluss A 01/25).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: West-, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 2815 der Gemarkung Bahrenfeld – Von-Hutten-Straße.



Eine Karte, die das Plangebiet zeigt, kann im Internet unter Bebauungspläne – Bezirk Altona (hamburg.de) und beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, V. Stock, 22767 Hamburg, während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon: 040/42811-6014 oder -6024, E-Mail: stadt-und-landschaftsplanung@altona.hamburg.de) eingesehen werden.

Das Bebauungsplanverfahren mit der vorgesehenen Bezeichnung Bahrenfeld 73 (Von-Hutten-Straße) soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, im Plangebiet Wohnungsbau zu errichten und damit zur Verbesserung der Wohnraumversorgung in Hamburg-Altona beizutragen. Zudem sollen Teile des Plangebietes zur Erweiterung des benachbarten Lutherparks genutzt werden. Der nordwestliche Rand des Plangebietes sowie eine Teilfläche im südlichen Bereich des Plangebiets sollen als öffentliche

Grünfläche ausgewiesen und der hier verlaufenden Volkspark-Landschaftsachse zugeordnet werden.

Das bisher geltende Planrecht des Bebauungsplans Bahrenfeld 10, festgestellt am 1. Juli 1968, setzt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Bahrenfeld 73 überwiegend ein Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, hier ein „Ausflugslokal“, fest. Da das Planungsziel, die Schaffung von Wohnraum sowie einer öffentlichen Parkanlage auf Grundlage des bestehenden Planrechts nicht umgesetzt werden kann, soll der Bebauungsplan Bahrenfeld 73 im Normalverfahren aufgestellt werden.

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) und des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ab. Der Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm werden in einem Parallelverfahren geändert.

Hamburg, den 7. August 2025

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1603

Änderung der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 543), zuletzt geändert am 8. Mai 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 274), hat der Verwaltungsrat am 30. Juni 2025 die folgenden Änderungen der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR – vom 18. Dezember 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 1), zuletzt geändert am 18. Juni 2021 (Amtl. Anz. 2021 S. 1066), beschlossen:

1. § 3 Absätze 3 a) bis c) werden wie folgt gefasst:

- „a) den Mitgliedern des Verwaltungsrats und dem Vorstand bzw. dessen Stellvertretung die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats bzw. im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- b) der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Aufsicht nach § 16 Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Staatsvertrag).“

2. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „der Mitglieder“ gestrichen.

3. In § 5 Absatz 3 Nr. 3. werden die Worte „der Mitglieder“ sowie die Worte „und die Bestimmung eines Mitglieds des Vorstands zur oder zum Vorsitzenden“ gestrichen.

4. § 5 Absatz 3 Nr. 8. wird wie folgt gefasst:

- „8. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Absatz 3 des Staatsvertrages, wenn es sich um besonders bedeutsame Verträge handelt; besonders bedeutsam sind Verträge, wenn der Auftragswert über 150.000 Euro liegt oder es sich um eine mehrjährige vertragliche

Bindung handelt, die vom Aufwand in Summe mindestens 75.000 Euro pro Jahr umfasst. Ausgenommen sind Verträge unter den Statistikämtern des Bundes und der Länder im Rahmen der ämterübergreifenden Zusammenarbeit (z. B. Projekte für gemeinsame Softwareentwicklung sowie Verfahren der zentralen Produktion und Datenhaltung),“.

5. In § 5 Absatz 3 Nr. 11 wird die Textstelle „,- €“ durch „Euro“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 3 Nr. 13. werden die Worte „über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes“ gestrichen.
7. In § 5 Absatz 4 Nr. 2. und § 5 Absatz 4 Nr. 3. werden jeweils die Textstellen „,- €“ durch „Euro“ ersetzt.
8. In § 7 Absatz 3 wird die Textstelle „Die Mitglieder des Vorstands nehmen“ durch „Der Vorstand und im Verhinderungsfall dessen Stellvertretung nimmt“ ersetzt.
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Vorstand wird für die Dauer der Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in ein befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt. Die regelmäßige Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.“
10. In § 9 Absatz 3 werden die Worte „zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ gestrichen.
11. In § 9 werden die Absätze 4 bis 6 gestrichen.
12. In § 10 Absatz 1 werden die Worte „eines Mitglieds oder der Stellvertretung“ gestrichen und nach der Textstelle „des Vorstands“ die Worte „oder dessen Stellvertretung“ ergänzt.
13. In § 10 wird der Absatz 4 gestrichen und die Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
14. Im neuen § 10 Absatz 5 wird die Textstelle „Mitgliedern des Vorstands“ durch „dem Vorstand“ ersetzt.
15. Der § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat nach Aufforderung zur Umsetzung vorgegebener Ziele kurz- oder mittelfristige Handlungsprogramme vorzulegen.“
16. Der § 15 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufsichtsbehörde nach § 16 Absatz 3 Staatsvertrag nimmt die Rechte nach § 68 Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (LHO) in Anspruch.“

Hamburg, den 6. August 2025

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Der Vorstand

Amtl. Anz. S. 1603

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 25 A 0226
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg (BWK),
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
Umbau GHV
– Erneuerung Gebäudehauptverteiler AV und SV als Standschrank
Kabelzugarbeiten:
– 1.300 m Kabelzugarbeiten NYCWY 4x95SM/50 inkl. anschließen
– 40 m Kabel NYY-J5x10RE inkl. anschließen
– 40 m Kabel NYY-J5x16RE inkl. anschließen
– 20 m Kabel NYCWY 4x25RE/16 inkl. anschließen
– 150 m Steuerleitung halogenfrei JZ- 5 00 HMHC1 2G1,5
– 50 m Halogenfreies Fernmeldekabel J-H(S t)H 2x2x 0,8 Bd
– Erstellung von 8x Durchbrüchen durch Mauerwerk/Stahlbeton inkl. Abdichtungen
– 10x Brandschottungen für Wanddurchbrüche und Kabel
Kabeltragkonstruktionen
– Kabelrinne, C-Profilschiene, Steigleiter und Elektroinstallationsrohr (ca. 70 m)
– Anschluss GHV und elektrische Installationen an den Potentialausgleich
– Demontage und Entsorgung 2x Gebäudehauptverteiler inkl. Altkabel
– Anpassung Stromlaufpläne und Erstellung Dokumentation
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung:
ca. 24 Wochen nach Beauftragung
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
Montagezeitraum: ca. 12 Wochen
- Weitere Fristen:
Einreichung W + M Planung
8 Wochen nach Beauftragung
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://bi-medien.de/ausschreibungs-dienste/ausschreibungen/D458869163>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 2. September 2025 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 2. Oktober 2025.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
2. September 2025 um 9.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
- Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf

gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 12. August 2025

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

968

Öffentliche Ausschreibung

**Verfahren: BIS 20252121286 – Durchführung
der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst in
Form eines Rettungswagens (RTW)
in dem Einsatzbereich Volksdorf Süd**

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Inneres und Sport – Polizei – LPV 21
(Submissionssstelle)
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Durchführung der Notfallrettung im öffentlichen Rettungsdienst in Form eines Rettungswagens (RTW) in dem Einsatzbereich Volksdorf Süd

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg –, beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg Dienstleistungsaufträge zur Durchführung von Leistungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung in Form eines Rettungswagens (RTW) als Teil des Grundbedarfs) an gemeinnützige Organisationen zu vergeben. Grundlage: §14 Abs. 1 Satz 2 Hamburgisches Rettungsdienstgesetz – Voraussetzung: Zugelassene Mitwirkung im Katastrophenschutz

Ort der Leistungserbringung: 22391 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden:

<https://bieterportal.hamburg.de>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

8. September 2025, 12.00 Uhr

Bindefrist: 31. Dezember 2025

- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

– von 242.000,00 EUR

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 50/50

Hamburg, den 30. Juli 2025

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

969

Öffentliche Ausschreibung

**Verfahren: BAA 2025-10-1243 – Konzession des
Garderobendienstes in der Sporthalle Hamburg**
Auftraggeber: Bezirksamt Altona

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Bezirksamt Altona
Platz der Republik 1
22765 Hamburg
Deutschland
+49 4042811
ausschreibungen@altona.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):

Öffentliche Ausschreibung [UVgO]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- 4) Entfällt

- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Konzession des Garderobendienstes in der Sporthalle Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona, beabsichtigt im Auftrag des Bezirksamtes Hamburg-Nord den Abschluss eines Konzessionsvertrags über den Garderobendienst in der Sporthalle Hamburg. Beim vorliegenden Leistungsgegenstand handelt es sich um eine Konzession. Da die Konzessionsvergabe im Unterschwellenbereich nicht gesondert geregelt ist, wird das Verfahren in Anlehnung an die Vergaberechtsgrundsätze als Öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Ziel ist es, den Konzessionsnehmer auf

Basis des wirtschaftlichsten Angebots zu ermitteln. Die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) finden auf dieses Verfahren keine Anwendung.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Nein

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/6678cb59-0701-4ba3-8539-5722b507be82>

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

4. September 2025, 10.00 Uhr

Bindefrist: 31. Dezember 2025

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Identifikationsnummer
- Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
- Registergericht
- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
- Umsatzzahlen
- Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
- Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
- Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
- Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eigenschaftsleihe
- Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
- Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
- Beachtung des Preisrechts
- Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Höchster Prozentsatz am Nettoumsatz des Garderobendiensts

- 15) Der Zuschlag wird auf ein Angebot eines bevorzugten Bieters (Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe und anerkannte Blindenwerkstätten) erteilt, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist, wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines anderen Bieters. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Bieter angebotene Preis mit einem Abschlag von 10 % berücksichtigt. Zur Errechnung dieses Abschlags muss bei einer Bietergemeinschaft angegeben werden, welcher Anteil am Gesamtangebot auf den bevorzugten Bieter entfällt. Die Eigenschaft als bevorzugter Bieter ist durch Vorlage der staatlichen Anerkennung nachzuweisen. Inklusionsbetriebe können eine Eigenerklärung abgeben, in der das Vorliegen der Voraussetzungen des § 215 SGB IX dargelegt wird.

Hamburg, den 6. August 2025

Das Bezirksamt Altona

970

Offenes Verfahren

1 **Beschaffer**

1.1 Beschaffer

Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona

Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde

Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung

2 **Verfahren**

2.1 Verfahren

Titel: Betrieb des Hamburger Fußverkehrsleitsystems

Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über den Betrieb des Hamburger Fußverkehrsleitsystems.

Kennung des Verfahrens:

7bfc72c3-3b7f-434e-adb7-91a0cfdbe23d

Interne Kennung: **BAA 2025-10-1167**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Beschleunigtes Verfahren: nein

2.1.1 Zweck

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Hauptklassifizierungscode (cpv): 63712000

Hilfstätigkeiten für den Straßenverkehr

Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 63712700 Verkehrsregelung

2.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22765

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

Land: Deutschland

2.1.3 Wert

Geschätzter Wert ohne MwSt.: 1.600.000 Euro

2.1.4 Allgemeine Informationen Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

vgv –

- 2.1.6 Ausschlussgründe
Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung
Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A
- 5 **Los**
- 5.1 Interne Referenz-ID Los: LOT-0001
Titel: Betrieb des Hamburger Fußverkehrsleitsystems
Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter des Bezirksamtes Altona (Vergabestelle), beabsichtigt im Auftrag der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages über den Betrieb des Hamburger Fußverkehrsleitsystems.
Interne Kennung: 9cb6b20c-3e83-43da-aal-f-dd9c21d23c98
- 5.1.1 Zweck
Art des Auftrags: Dienstleistungen
Hauptklassifizierungscode (cpv): 63712000
Hilfstätigkeiten für den Straßenverkehr
Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 63712700
Verkehrsregelung
- 5.1.2 Erfüllungsort Ort: Hamburg
Postleitzahl: 22765
NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)
Land: Deutschland
Zusätzliche Angaben zum Erfüllungsort:
- 5.1.3 Geschätzte Dauer
Datum des Beginns: 01/01/2026
Enddatum der Laufzeit: 31/12/2035
- 5.1.6 Allgemeine Informationen
Vorbehaltene Teilnahme: Teilnahme ist nicht vorbehalten.
Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert
Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja
Diese Auftragsvergabe ist besonders auch geeignet für kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU): nein
- 5.1.7 Strategische Auftragsvergabe
Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung
- 5.1.9 Eignungskriterien
Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung
Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen
Beschreibung: Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebene Kategorie zutreffen, sondern können auch für weitere gelten:
- Angabe zur Mittelstandsförderung
 - Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers
 - Identifikationsnummer
 - Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister
 - Registergericht
- Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit
 - Umsatzzahlen
 - Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln
 - Erklärung zu vergleichbaren Leistungen
 - Referenzliste über bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art
 - Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe
 - Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung
 - Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
 - Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
 - Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB
 - Beachtung des Preisrechts
 - Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
 - Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen
 - Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“
- 5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:
Art: Preis
Bezeichnung: Preis
Beschreibung: Preis
Kategorie des Schwellen-Zuschlagskriteriums: Gewichtung (Prozentanteil, genau)
Zuschlagskriterium – Zahl: 100
- 5.1.11 Auftragsunterlagen
Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch
Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 02/09/2025 10:00 +02:00
Internetadresse der Auftragsunterlagen:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/f0ee541d-f3f6-4d3c-b5f5-d92a6aba7f69>
- 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe Bedingungen für die Einreichung:
Elektronische Einreichung: Erforderlich
Adresse für die Einreichung:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/f0ee541d-f3f6-4d3c-b5f5-d92a6aba7f69>
Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:
Deutsch
Elektronischer Katalog: Nicht zulässig
Nebenangebote: Nicht zulässig
Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Nicht zulässig
Frist für den Eingang der Angebote: 09/09/2025 10:00 +02:00

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 113 Tag Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können: Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen. Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten. Auftragsbedingungen: Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich Aufträge werden elektronisch erteilt: ja Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja		Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke
5.1.15 Techniken Rahmenvereinbarung: Keine Rahmenvereinbarung Informationen über das dynamische Beschaffungssystem: Kein dynamisches Beschaffungssystem	8 8.1	Organisationen ORG-0001 Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona Identifikationsnummer: fcfe4f91-487c-4d40-88d4-cd5ff87ef6c4 Abteilung: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona Postanschrift: Platz der Republik 1 Ort: Hamburg Postleitzahl: 22765 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland Kontaktstelle: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona E-Mail: ausschreibungen@altona.hamburg.de Telefon: +49 4042811 Internet-Adresse: https://www.hamburg.de/altona/ Rollen dieser Organisation: Beschaffer
5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie in § 160 Abs. 3 GWB. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.	8.1 8.1	ORG-0002 Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer bei der Behörde für Finanzen und Bezirke Identifikationsnummer: fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10 Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung Postanschrift: Postfach 30 17 41 Ort: Hamburg Postleitzahl: 20306 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung E-Mail: vergabekammer@fb.hamburg.de Telefon: +49 40428231690 Fax: +49 40427923080 Internet-Adresse: https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/ Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt ORG-0003 Offizielle Bezeichnung: Bezirksamt Altona Identifikationsnummer: 051c5bb0-50eb-4035-ae82-bcdce1802472 Abteilung: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona Postanschrift: Platz der Republik 1 Ort: Hamburg Postleitzahl: 22765 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600) Land: Deutschland Kontaktstelle: Beschaffungs- und Vergabecenter Altona E-Mail: ausschreibungen@altona.hamburg.de Telefon: +49 4042811
Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Bezirksamt Altona Organisation, die weitere Informationen für die Nachprüfungsverfahren bereitstellt:		

Rollen dieser Organisation:

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt

Informationen zur Bekanntmachung

Kennung/Fassung der Bekanntmachung:
a658207b-6f2d-4b1d-98a4-de73f697166f – 01

Formulartyp: Wettbewerb

Art der Bekanntmachung: Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung

Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:
08/08/2025 14:46 +02:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

Hamburg, den 10. August 2025

Das Bezirksamt Altona

971

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 105-25 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neugestaltung der Außenanlagen inkl. Sielsanierung
Weidenstieg 29 in 20357 Hamburg

Bauftrag: Weidenstieg 29 – Sielsanierung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 169.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. September 2025;
Fertigstellung ca. Oktober 2025

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
26. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

972

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 112-25 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Stadteilschule Walddörfer, Ersatzneubau Gebäude 6
Vörn Barkholt 6 in 22359 Hamburg

Bauftrag: Vörn Barkholt 6 – Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 67.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. November 2026;
Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
29. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

973

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 121-25 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 2-Feldhalle Gymnasium Bondenwald
Bondenwald 14b in 22435 Hamburg
Bauftrag: Bondenwald 14b – Elektro
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 263.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Oktober 2025;
Fertigstellung ca. November 2026
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

974

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 120-25 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Neubau 2-Feldhalle Gymnasium Bondenwald
Bondenwald 14b in 22435 Hamburg

Bauftrag: Bondenwald 14b – Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 221.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. Oktober 2025;
Fertigstellung ca. November 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
29. August 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterinnen nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. August 2025

Die Behörde für Finanzen und Bezirke

975

Sonstige Mitteilungen

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg
Vergabenummer: **GMH VOB OV 098-25 IE**
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sportcampus Alsterdorf
Heubergredder 38 in 22297 Hamburg
Bauauftrag: Heubergredder 38 – Fassade
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 151.000,– Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
Beginn ca. November 2025;
Fertigstellung ca. Mai 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
12. September 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
Einkauf/Vergabe
Einkauf@gmh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. August 2025

GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH 976

Gläubigeraufruf

Der Verein **Managerfragen.org e.V.** mit Sitz in Hamburg (Amtsgericht Hamburg, VR 21322), c/o Walter Zornek, 22087 Hamburg, Güntherstraße 51, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. Dezember 2023 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Clemens Brandstetter sowie Herr Dirk Sander bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei dem Verein anzumelden.

Düsseldorf, den 30. Juli 2025

Die Liquidatoren

977